



Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Postfach 49 23, 48028 Münster

Wald und Holz NRW

- Nationalparkforstamt Eifel
- Regionalforstämter mit Staatswald
- Stst. Zentrale Vergabestelle

nachrichtlich:

- Leiter Stst., Herrn Barkmeyer
- Stst. Justitiariat, Herrn Kranz
- FB I, BdH, Frau Paravicini
- FB II, FBL, Herrn Wagner

18.03.2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
100-04-02.000
bei Antwort bitte angeben

Herr Vetter
Landeseigener Forstbetrieb
Telefon 02931/9634-283
Telefax 02931/9634-296

dieter.vetter@wald-und-
holz.nrw.de

Vertragsabwicklung forstlicher Dienstleistungsarbeiten nach AGB Forst NRW im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Auftragsänderung bzw. Preisanpassung von Rahmenvereinbarungen
gem. § 313 BGB sowie § 132 GWB

Aufgrund der aktuell extrem steigenden Kosten für Betriebs- und Betriebshilfsstoffe sowie weiterer Kosten ist bei der Vertragsabwicklung von Rahmenvereinbarungen eine Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegeben.

Grundsätzlich ist in den Rahmenvereinbarungen eine jährliche Preisanpassung vorgesehen. Diese erfolgt durch Anpassung der Kalkulationsbasis bzw. der Angebotspreise über die Änderungsrate des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Abteilung 12 „Andere Waren- und Dienstleistungen“ (Veränderungsrate zum Vorjahresmonat in %) des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>)).

Um den aktuellen Preisentwicklungen Rechnung zu tragen, ist eine vorgezogene Anpassung der Angebotspreise gem. § 132 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erforderlich.

Für Maßnahmen, welche im Zeitraum zwischen dem 01. März 2022 und spätestens 31. Mai 2022 mit ihrem überwiegenden zeitlichen Schwerpunkt durchgeführt werden, ist eine monatliche Preisanpassung bezogen auf den bisherigen Angebotspreis bzw. dem für das aktuelle Vertragsjahr bereits aktualisierten Angebotspreises, vorzunehmen. Der für den jeweiligen Monat relevante Preis wird hergeleitet mittels der gesamten Veränderung des relevanten Indizes seit dem Zeitpunkt der vertraglichen Preisvereinbarung.





Um eine einheitliche und rechtskonforme Preisanpassung zu gewährleisten, wird regelmäßig im Formularmanagementsystem von WH NRW (OKA unter der Bezeichnung „100_05b_Anpassung_Angebotspreise_Datum...“) sowie auf der Internetseite von Wald und Holz NRW (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/forstunternehmen>) eine entsprechend aktualisierte Tabelle zur Herleitung der monatlichen Angebotspreise mit den entsprechend gültigen Preisindizes des Statistischen Bundesamtes eingestellt werden (Muster siehe Anlage).

Bei der Abrechnung von Dienstleistungen ist der zeitliche Schwerpunkt der eindeutig abgegrenzten Maßnahmendurchführung für die Festsetzung des monatlich anzuwendenden Preisindizes bzw. Preises maßgebend. So gilt beispielsweise für die Abrechnung einer Maßnahme, welche im Zeitraum 15. März bis 20. April 2022 durchgeführt wird, der für April angepasste Angebotspreis.

Da die Preisindizes erst um ca. zwei Monate zeitverzögert vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, ist eine Endabrechnung von Maßnahmen erst nach Vorliegen des entsprechenden Preisindizes des die Maßnahmenabarbeitung maßgeblich betreffenden Monats möglich.

Um eine Budgetsteuerung zu gewährleisten, wirken die Forstämter auf die Abrechnung von Abschlagsbeträgen in Höhe von bis zu 80% der voraussichtlichen Auftragssumme gemäß Nr. 5.1 AGB Forst NRW hin. Nach Vorliegen des relevanten Preisindizes wirken Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam an einer zeitnahen korrekten Endabrechnung der Leistungen mit.

Die vorstehend aufgeführte Regelung gilt vorerst bis zum 31. Mai 2022. Nach dem Zeitpunkt werden die Preise wie vertraglich vereinbart weiterhin alle zwölf Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Preisanpassung angepasst.

Die Regelung ist auch bei neuen Verträgen, welche durch Vergabeverfahren bis zum 31. Mai 2022 zustande kommen anzuwenden.

Bis spätestens zum 1. Juni 2022 wird geprüft, ob sich die Kostensituation stabilisiert hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird über eine Neuanwendung dieser Sonderregelung für den Zeitraum ab 1. Juni 2022 entschieden.

Die Regelung gilt vorbehaltlich der Einführung einer Rechtsgrundlage durch den Bund oder das Land zur Entlastung der Unternehmen bezüglich der kurzfristig stark an angestiegenen Betriebsstoffkosten.

Zeitgleich erfolgt durch den Fachbereich Landeseigener Forstbetrieb eine Information der forstlichen Unternehmensverbände „IG Forst NRW“ und „FUV NRW“.

Ich bitte die Forstämter darum die vertraglich gebundenen forstlichen Dienstleistungsbetriebe in geeigneter Form über die Regelung in Kenntnis zu setzen und über das vorgeschriebene Vorgehen einen Änderungsvertrag (Muster siehe Anlage) zu schließen.



Die vorliegende Betriebsanweisung kann zur Information der Unternehmen genutzt werden.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

R. Hansknecht

Anlagen:

- Muster Änderungsvertrag zur Preisanpassung
- Muster-Tabelle zur Herleitung der Preisanpassung